



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**45. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 19.03.2019** | **Nummer 6**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
50	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.03.2019	69
51	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen (ME 9 - ME 13, ME 16) im Stadtgebiet Marsberg -Erteilung der Genehmigung-	71
52	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	73
53	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark Greste GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR 2) im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	75
54	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR 6) im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	76

55	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Windpark Heubusch GmbH &amp; Co. KG, v. d. Gf. Herren Josef Dreps und Christoph Luis auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung von 8 Windenergieanlagen nach § 16 BImSchG im Stadtgebiet Marsberg -Erteilung der Genehmigung-</p>	77
56	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Firma Brauerei C. &amp; A. Veltins GmbH &amp; Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. Geschäftsführerin Frau Susanne Veltins auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Meschede</p>	79
57	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung</p>	80
58	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung</p>	80
59	<p>Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung</p>	81

## 50 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019 VOM 18.03.2019

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

405.223.070,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

406.397.319,00 €

Fehlbedarf

- 1.174.249,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

396.908.643,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

391.291.913,00 €  
+ 5.616.730,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

6.839.992,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

16.109.450,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

2.075.175,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

1.655.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.075.175 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 12.095.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.174.249 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

( 1 ) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **35,27 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2019 (GFG 2019) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

( 2 ) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **18,40 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

( 3 ) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **281.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2017 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach

Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2019 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	30.557,71 €
Gemeinde Eslohe	24.959,11 €
Stadt Hallenberg	12.598,94 €
Stadt Medebach	22.405,61 €
Stadt Meschede	84.515,47 €
Stadt Schmallenberg	70.129,91 €
Stadt Winterberg	35.833,25 €

( 4 ) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **278.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2017 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2019 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	18.911,64 €
Stadt Brilon	44.334,03 €
Gemeinde Eslohe	15.446,76 €
Stadt Hallenberg	7.797,27 €
Stadt Marsberg	34.318,41 €
Stadt Medebach	13.866,45 €
Stadt Meschede	52.305,15 €
Stadt Olsberg	25.441,52 €
Stadt Schmallenberg	43.402,19 €
Stadt Winterberg	22.176,58 €

( 5 ) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 18.01.2019 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 14.03.2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Dienstag, den 19.03.2019 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.03.2019

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---

**51 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)  
ANTRAG DER WINDPARK GRÜNER WEG MEERHOF GMBH & CO. KG V. D. GESCHÄFTS-FÜHRER HERRN MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSchG FÜR DIE ÄNDERUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 6 WINDENERGIEANLAGEN (ME 9 - ME 13, ME 16) IM STADTGEBIET MARSBERG  
-ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 29.01.2018 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (ME 9 - ME 13, ME 16) in der Gemarkung Gemarkung Meerhof, Flur 6, Flurstück 408, 201/86, sowie in der Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstück 14, 15, 17, 23, 24, 28, 27, 29, 123, 124, 125, und 128 und in der Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstück 220/73, 277, 392, 394, 395, 405 und 218/69 am 11.03.2019 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
ME09	Enercon E-138 EP3	4.000 kW	159,64 m	Meerhof	6	201/86, 408, 407, 202/86
ME10	Enercon E-138 EP3	4.000 kW	159,64 m	Meerhof	7	29, 28, 27
ME11	Enercon E-138 EP3	4.000 kW	159,64 m	Meerhof	7	23, 125, 24, 128
ME12	Enercon E-138 EP3	4.000 kW	159,64 m	Meerhof	7 / 2	14, 15, 13, 17, 123, 124 / 278, 395, 394
ME13	Enercon E-138 EP3	4.000 kW	159,64 m	Meerhof	2	277, 392, 274, 414
ME16	Enercon E-138 EP3	4.000 kW	159,64 m	Meerhof	2	218/69, 220/73, 405

**Sofortige Vollziehung**

Auf Antrag der Antragstellerin vom wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse.

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) und
- Straßenrechtliche Zustimmung gem. §25 StrWG NW.

**Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **20.03.2019** bis zum **03.04.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

### 1. Stadtverwaltung Marsberg

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnertag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

### 3. Genehmigungsbehörde

Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachung\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachung_oeff.php)) in der Zeit vom **20.03.2019** bis zum **03.04.2019** eingesehen werden.  
Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Brilon, 19.03.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40082-2018-305

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

**52 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Firma Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v.d. Herrn Michael Flocke mit Sitz in 34431 Marsberg, Zur Egge 17 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 08.02.2019 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR9) in Marsberg-Meerhof auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
HR9	Meerhof	8	2, 93, 107, 108, 109, 110, 112, 132, 133

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4.000 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG bekannt gemacht. Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach

Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 2. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **26.03.2019** bis **26.04.2019** bei den folgenden Stellen aus und

können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Marsberg**  
Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**  
Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

- 3. Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz**  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
Kosten	Herstell- und Rohbaukosten E-138 EP3
Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan 1:1500, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörden, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“
Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-138 EP3, Turmbeschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung, Gondelzeichnung, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung – Farbgebung - Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm (TES)
Stoffe	Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
Abfallmengen / -entsorgung	Abfallmengen Turmaufbau E-138 EP3, Abfallmengen Anla-

	genaue Bau E-138 EP3, Abgaben zu den Abfallmengen im Betrieb, Stellungnahme zur Abfallentsorgung
Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, 1s, 2s und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP 3, 3500 kW mit TES, Technische Beschreibung - Verminderung von Emissionen, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten - Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111881239, Rev. 4, 06.02.2018, Herstellererklärung zur Gültigkeit der Gutachten zur Eiserkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren für alle aktuellen ENERCON Windenergieanlagen, Technische Beschreibung - Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befehrerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befehrerung, Erklärung zur Befehrerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuers Typ MB 300 IC2000cd.weiß, Zertifi-

	kat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefehrerung durch Sichtweitenmessgeräte, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
Brandschutz	Ganzheitliches Brandschutzkonzept für die Errichtung von elf Windenergieanlagen in Marsberg-Meerhof
Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
Maßnahmen nach Betriebs-einstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung E-138 EP3
Sonstiges	Bestätigung über die Beauftragung einer Typenprüfung E-138 EP3, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Gutachten zur Standort-eignung (Turbulenzgutachten), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), UVP-Bericht, Artenschutzprüfung (ASP), Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **26.03.2019** bis zum **26.04.2019** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **26.03.2019** bis **27.05.2019** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die



volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 18.06.2019  
**Uhrzeit:** 10.00 Uhr  
**Ort:** Sekundarschule Marsberg  
Trift 33  
34431 Marsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 19.03.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40046-2019-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**53 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-  
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES  
(BIMSCHG)  
ANTRAG DER WINDPARK GRESTE  
GMBH & CO. KG V. D. GESCHÄFTS-  
FÜHRER HERRN MICHAEL FLOCKE  
AUF ERTEILUNG EINER GENEHMI-  
GUNG NACH § 4 BIMSCHG FÜR DIE  
ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON  
EINER WINDENERGIEANLAGE (HR 2)  
IM STADTGEBIET MARSBERG  
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Greste GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 2)

in Gemarkung Meerhof, Flur 8, Flurstücke 82, 83, 79, 80, 81, 84 und 85 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschieden, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **02.04.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2018 wird hingewiesen.

Brilon, 19.03.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40422-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

Az: 41.3.40438-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**54 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-  
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES  
(BIMSCHG)  
ANTRAG DER WINDPARK RUNDER  
BUSCH MEERHOF GMBH & CO. KG V.  
D. GESCHÄFTSFÜHRER HERRN MI-  
CHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EI-  
NER GENEHMIGUNG NACH § 4  
BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND  
DEN BETRIEB VON EINER WIND-  
ENERGIEANLAGE (HR 6) IM STADT-  
GEBIET MARSBERG  
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 (HR 6) in Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 104 und 105 sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde entschieden, dass die vorgebrachten Einwendungen keiner Erörterung bedürfen und daher der für den **10.04.2019** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** stattfindet (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2018 wird hingewiesen.

Brilon, 19.03.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

**55 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV)  
ANTRAG DER WINDPARK HEUBUSCH GMBH & CO. KG, V. D. GF. HERREN JOSEF DREPS UND CHRISTOPH LUIS AUF ERTEILUNG EINER ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG VON 8 WIND-ENERGIEANLAGEN NACH § 16 BIMSchG IM STADTGEBIET MARSBERG  
-ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG, v. d. Gf. Herren Josef Dreps und Christoph Luis, Dalheimer Straße 80, 34431 Marsberg auf ihren Antrag vom 28.05.2018 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (Heu 1, Heu 3 – Heu 9, in der Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 3, 8, 12, 18, 45, 46, 85/1, 85/2, 101, 103/28, 104/28, 115/27, 118/27, 130/95, 163/5, 187/4, 188/4, 193/82, 205/2, 238/31, 239/13, 240/13, 244/9, 247/7, 299, 306, 314, 318, 387, 409, 410, 413, 421 und 423 am 08.03.2019 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen**

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heu 1	Nordex N 131	3.300 kW	164 m	Meerhof	2	409, 410
Heu 3	Nordex N 149	4.500 kW	164 m	Meerhof	2	387, 423, 410, 205/2, 238/31
Heu 4	Nordex N 149	4.500 kW	164 m	Meerhof	2	103/28, 115/27, 104/28, 118/27
Heu 5	Nordex N 149	4.500 kW	164 m	Meerhof	2	3, 410, 306, 188/4, 187/4, 163/5, 244/9
Heu 6	Nordex N 149	4.500 kW	164 m	Meerhof	2	8, 12, 239/13, 240/13, 247/7
Heu 7	Nordex N 149	4.500 kW	164 m	Meerhof	2	101, 421, 314, 413, 423, 299, 18
Heu 8	Nordex N 149	4.500 kW	164 m	Meerhof	2	318, 85/1, 85/2, 193/82
Heu 0	Nordex N 149	4.500 kW	164 m	Meerhof	2	45, 46, 421, 130/95

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)
- Abweichung gem. § 73 (1) BauO NRW von § 6 BauO NRW und
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG sowie der Abweichung von Nummer 20.1 Satz 3 der AVV

**Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zur Wasserwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Flugsicherung.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **20.03.2019** bis zum **03.04.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Marsberg**

Zimmer 33 (Bauamt, II. OG), Lillersstr. 8, 34431 Marsberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**

Zimmer 1 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02953/709-0

**3. Genehmigungsbehörde:**

**Hochsauerlandkreis**

**Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **20.03.2019** bis zum **03.04.2019** eingesehen werden.

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Brilon, 19.03.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40270-2018-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

**56 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES  
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-  
KEITSPRÜFUNG (UVPG)  
ANTRAG DER FIRMA BRAUEREI C. &  
A. VELTINS GMBH & CO. KG, V. D.  
VELTINS VERWALTUNGS-GMBH, V. D.  
GESCHÄFTSFÜHRERIN FRAU SUSAN-  
NE VELTINS AUF ERTEILUNG EINER  
GENEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSCHG  
IM STADTGEBIET MESCHEDE**

Die Firma Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v.d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v.d. Geschäftsführerin Frau Susanne Veltins mit Sitz in 59872 Meschede-Grevenstein, An der Streue 1-4 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 11.02.2019 die

Erteilung einer Genehmigung zur Anpassung der Logistik an die Artikelstruktur (2. Bauabschnitt) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind folgenden Maßnahmen:

**Ergänzung der Verladung durch eine weitere Ladestelle,  
Einbindung eines weiteren Hochregallagers (HL05),  
Installation eines Vollguttisches in einer Verladehalle (G50E 01),  
Errichtung des Gebäudes (G64A) zur Erweiterung der Elektrohängebahn,  
Errichtung eines Kopfbauwerks (G63A) für die Ein- und Auslagerungsprozesse des Hochregallagers,  
Errichtung des Hochregals HL05 (G65A) mit ca. 8200 Palettenstellplätzen,  
Installation Sprinklerwasserversorgung inklusive Wasserbevorratung im Kopfbau (G63A) und  
Installation von zwei Ladestellen auf der Ebene 03.**

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzu-sehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern besorgen lassen.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP gem. Nr. 7.26.1. der Anlage 1 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorge-sehen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlüssigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVP).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVP.

Die Bekanntmachung erfolgt auch im Internet unter ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekannt](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekannt)

machungen\_oeff.php) eingesehen werden sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw>.

Brilon, 19.03.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
41.3.40053-2019-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

**57 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Serghei Anghelcev \*23.02.1995 in Republik Moldau, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Nelkenstraße 11, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-AS745 wegen fehlenden Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.02.2019 und 08.03.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-AS745).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.02.2019 und 08.03.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 13.03.2019  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36. HSK-AS745

Im Auftrag  
gez.  
Dolle

---

**58 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Serghei Anghelcev \*23.02.1995 in Republik Moldau, zuletzt wohnhaft in 59872 Meschede, Nelkenstraße 11, ist ein Gebührenbescheid über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-AS745 wegen fehlenden Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 14.03.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-AS745).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amts-

blatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 14.03.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 14.03.2019  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36. HSK-AS745

Im Auftrag  
gez.  
Dolle

---

**59 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Frau Lorraine Langer geb. Hahn \*23.11.1989 in Steinheim, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Fürstenberger Straße 46, sind zwei Ordnungsver-

fügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HX-LL89 wegen Nichtvornahme der Umschreibung durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.02.2019 und 14.03.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HX-LL89).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.02.2019 und 14.03.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 18.03.2018  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt

- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36. HX-LL89

Im Auftrag  
gez.  
Dolle

---